



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2021	Nr. 31
Inhalt		Seite
21.12.2021	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes.....</b>	<b>589</b>
21.12.2021	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes.....</b>	<b>590</b>
21.12.2021	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.....</b>	<b>592</b>
21.12.2021	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes.....</b>	<b>592</b>
21.12.2021	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen.....</b>	<b>593</b>
30.11.2021	Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ThürVwKostOProstSchG).....	594
01.12.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung.....	597
08.12.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung.....	599
08.12.2021	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das Haushaltsjahr 2021 (ThürSlapVO 2021).....	603
29.11.2021	Thüringer Verordnung zur Kostenbeteiligung an Schulen in Trägerschaft des Landes (Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung - ThürSchulkBVO).....	605
08.12.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten.....	610
13.12.2021	Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes.....	613
17.12.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.....	614

## Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes Vom 21. Dezember 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

bb) In Nummer 8 wird das Wort "weitere" gestrichen.

### Artikel 1

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Mit dem Wirtschaftsplan verbundene Ausgabeermächtigungen sind verbindlich."

#### "§ 1 Errichtung des Fonds

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Kompensation der Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 errichtet."

"(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium in den Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags eingebracht. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags berät und beschließt den Wirtschaftsplan. Die Beratungen und die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan finden in der Regel in öffentlicher Sitzung statt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie."

"(3) Unterjährige Änderungen des Wirtschaftsplans sind vom für Finanzen zuständigen Ministerium vorab dem Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags zur Zustimmung vorzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort "Anerkennungsleistungen" durch das Wort "Kompensationsleistungen" ersetzt.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss vierteljährlich über die Mit-

telbewirtschaftung und den Budgetstand des Sondervermögens in der Regel in öffentlicher Sitzung. Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet darüber hinaus nach Aufforderung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags in der Regel in öffentlicher Sitzung.

(5) Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan des Freistaats Thüringen in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Anlage zum Einzelplan 17 'Allgemeine Finanzverwaltung' beizufügen."

4. § 9 erhält folgende Fassung:

**"§ 9  
Auflösung**

Das Sondervermögen gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als aufgelöst. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener, nicht zweckgebundener Bestand soll der Tilgung im Landeshaushalt zugeführt werden."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes  
Vom 21. Dezember 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 2. November 2021 (GVBl. S. 547), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird dem Abschnitt II folgende Nummer 12 angefügt:

**"12. Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern**

(1) Beamte in der Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern erhalten nach Maßgabe des Satzes 2 eine nach der Anzahl der Lehramtsanwärter gestaffelte Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage für die Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern wird nur gewährt, wenn im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamts

- a) regelmäßig nicht mindestens acht Lehramtsanwärter für ein Fach auszubilden sind und deshalb kein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert oder
- b) mindestens ein Funktionsamt für einen Fachleiter dieses Faches der jeweiligen Schulart existiert, jedoch die zulässige Höchstzahl an Lehramtsanwärtern der von einem Fachleiter im Funktionsamt auszubildenden Lehramtsanwärtern überschritten wird und regelmäßig nicht mindestens acht weitere Lehramtsanwärter vorhanden sind.

Soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, wird die Zulage jeweils nur an einen Beamten gewährt. Abweichend von Satz 2 erhält auch

ein Beamter, der für das Funktionsamt des Fachleiters vorgesehen ist, bis zur Übertragung dieses Dienstpostens eine Zulage. Diese wird nicht neben einer Zulage nach § 67 c Abs. 3 gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend während einer der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Tätigkeit von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO.

(3) Werden von einem Beamten sowohl Lehramtsanwärter ausgebildet als auch Lehrkräfte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO pädagogisch-praktisch nachqualifiziert, ist bei der Anwendung des Absatzes 1 die Summe dieser Personen zugrunde zulegen."

2. In Anlage 8 erhält die Tabelle 1 folgende Fassung:

**"Tabelle 1**

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in:	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3, 4 und 5 nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6	
		für Beamte des mittleren Dienstes	20,00
		gehobenen Dienstes	43,00
	Nummer 7		
Buchst. a			
Doppelbuchst. aa	51,19		
Doppelbuchst. bb	90,15		
Buchst. b	98,81		
Nummern 9, 10 und 11	300,00		
Nummer 12*)			
1 Lehramtsanwärter	100,00		
bis 4 Lehramtsanwärter	200,00		
ab 5 Lehramtsanwärter	300,00		
Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	98,81	

\*) Gewährung der Zulage ab dem 1. August 2021."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Vom 21. Dezember 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 37 Abs. 5 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1-111-), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2021" durch die Jahreszahl "2023" ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes Vom 21. Dezember 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 7 Abs. 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil, das auf der Berücksichtigung aller Einzelmerkmale beruht."

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes  
über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen  
Vom 21. Dezember 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 515), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Erfurt" durch das Wort "Gotha" ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. einem Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums, wobei dieser den Vorsitz übernimmt,"

- b) In Nummer 2 werden die Worte "von dem für Kunst zuständigen Minister benannten Bediensteten" durch die Worte "weiteren Vertreter" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch die Angabe "15" ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

**Thüringer Verwaltungskostenordnung  
für öffentliche Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz  
(ThürVwKostOProstSchG)  
Vom 30. November 2021**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für öffentliche Leistungen nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres  
und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

**Anlage**  
(zu § 1)

**Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 und zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept sowie für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2	je Erlaubnis	500,00 bis 4 000,00
2	Erteilung einer befristeten Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 und zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept sowie für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1	je Erlaubnis	500,00 bis 3 000,00
3	Verlängerung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 und zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept sowie für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und 2	je Verlängerung der Erlaubnis	250,00 bis 1 500,00
4	Erteilung einer einmaligen Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6 für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 3 Satz 2 1. Alternative in Verbindung mit Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 bzw. Erteilung einer Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6 für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative in Verbindung mit Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1	je Erlaubnis	200,00 bis 2 000,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro	
1	2	3	4	
5	Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Absatz 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 3	je Verlängerung der Erlaubnis	100,00	bis 1 000,00
6	Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1	je Erlaubnis	250,00	bis 2 000,00
7	Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1	je Verlängerung der Erlaubnis	100,00	bis 1 000,00
8	Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 1	je Erlaubnis	250,00	bis 2 000,00
9	Erteilung einer befristeten Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1	je Erlaubnis	200,00	bis 1 500,00
10	Verlängerung einer Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1	je Verlängerung der Erlaubnis	100,00	bis 1 000,00
11	Versagung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	100,00 1 000,00
12	Erteilung einer unbefristeten Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1	je Erlaubnis	100,00	bis 1 000,00
13	Erteilung einer befristeten Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Abs. 1	je Erlaubnis	75,00	bis 750,00
14	Versagung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 14 Abs. 3	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 250,00
15	Überprüfung der Zuverlässigkeit der Person, die das Prostitutionsgewerbe betreibt und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3	je Überprüfung	75,00	bis 750,00
16	Entgegennahme der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung und Prüfung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1	je Anzeige	50,00	bis 500,00
17	Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 250,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro	
1	2	3	4	
18	Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs und Prüfung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1  <u>Anmerkung zu den Nummern 1 bis 10, 12, 13, 15, 16 und 18:</u> Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).	je Anzeige	50,00	bis 500,00
19	Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 250,00
20	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung und Änderung von Auflagen zu erteilten Erlaubnissen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 sowie auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 21 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 1 000,00
21	Erteilung von selbständigen Anordnungen zu Erlaubnissen nach § 17 Abs. 3	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 1 000,00
22	Durchführung von Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten in der Prostitutionsstätte nach § 24 Abs. 3	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 1 000,00
23	Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen nach § 24 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 1 000,00
24	Untersagung der Beschäftigung einer unzuverlässigen Person oder deren Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe gegenüber der Betreiberin bzw. dem Betreiber nach § 25 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	50,00 250,00
25	Überwachung eines Prostitutionsgewerbes nach § 29	je Überwachung	50,00	bis 3 000,00
26	Überwachung der Prostitutionsgewerbe nach § 31	je Überwachung	50,00	bis 3 000,00
27	Wegegebührenpauschale  Zusätzlich zu den nach den Nummern 22, 25 und 26 festzusetzenden Gebühren werden Wegegebührenpauschalen für An- und Abfahrtszeiten von und zur Dienststelle erhoben. Für die Gesamtdauer der An- und Abfahrtszeiten beträgt die Wegegebührenpauschale je Bediensteter bzw. Bediensteten	bis zu 1 Stunde  für mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden  für mehr als 2 Stunden		30,00  45,00  60,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
	<p>Die festzusetzende Gesamtgebühr einschließlich der maßgeblichen Wegegebührenpauschale darf die Obergrenze der Rahmengebühr nicht übersteigen. Werden mehrere Personen, die Verwaltungskosten verursachen, im Rahmen einer zusammenhängenden Fahrt aufgesucht, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die einzelne Person darf nicht höher belastet werden, als sei diese durch die Behörde allein aufgesucht worden,</li> <li>2. die Summe der zu erhebenden Wegegebührenpauschalen darf dabei die Wegegebührenpauschale nicht übersteigen, die sich aus der Summe der An- und Abfahrtszeiten ergibt; die Wegegebührenpauschalen sind dann nur anteilmäßig zu erheben.</li> </ol>		

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung  
Vom 1. Dezember 2021**

Aufgrund des § 30b Abs. 9 und des § 34 Nr. 7 bis 10 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1**

Die Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVBl. S. 717) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"Thüringer Kindergartenfinanzierungsverordnung (ThürKigaFinVO)"**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ThürKigaG" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 31 Abs. 1 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 31 Abs. 1 ThürKigaG" ersetzt.

c) Die Verweisung "§ 1 Abs. 5 ThürKigaG" wird durch die Verweisung "§ 1 Abs. 5 ThürKigaG" ersetzt.

3. In § 2 wird die Angabe "§ 25 Abs. 3 und § 30 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürKigaG" durch die Angabe "§ 25 Abs. 3 und § 30 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürKigaG" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürKigaG" ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 1 ThürKigaG" ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Verweisung "§ 26 Abs. 2 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 2 ThürKigaG" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 30 Abs. 5 und § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 6 und § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKigaG" ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

**"§ 4  
Zuständigkeit**

(1) Zuständige Behörde für die Berechnung, Festsetzung und Anordnung der Auszahlung der Landespauschalen, der Landeszuschüsse und der Infrastrukturpauschale sowie der Erstattung der Personalkosten für ein Berufspraktikum nach § 7 ist das Staatliche Schulamt Südthüringen. Die Meldungen der Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 27 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 30 Abs. 4 und 6 ThürKigaG erfolgen über das Landesamt für Statistik an das Staatliche Schulamt Südthüringen.

(2) Zuständige Behörde für die Datenerhebung, Berechnung, Festsetzung und Anordnung der Auszahlung des Landeszuschusses nach § 30b Abs. 2 und 8 ThürKigaG ist das Staatliche Schulamt Südthüringen. Die Datenerhebung nach § 30b Abs. 6 ThürKigaG erfolgt gegenüber den Gemeinden. Soweit die Gemeinde den Betrieb der Kindertageseinrichtung auf einen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen hat, hat der Träger der Gemeinde die erforderlichen Daten und Angaben zu übermitteln."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 ThürKigaG" ersetzt.
- b) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 31 Abs. 1 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 31 Abs. 1 ThürKigaG" ersetzt.

7. In der Einleitung des § 6 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 3 sowie § 30 Abs. 2 und 5 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 3 sowie § 30 Abs. 2 und 6 ThürKigaG" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung "§ 28 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 28 ThürKigaG" und die Verweisung "§ 4 Satz 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 4 Satz 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 27 Abs. 1 und 3 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 27 Abs. 1 und 3 ThürKigaG" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 27 Abs. 5 sowie § 30 Abs. 4 und 5 ThürKitaG" durch die Ver-

weisung "§ 27 Abs. 5 sowie § 30 Abs. 4 und 6 ThürKigaG" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 4 Satz 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 2 ThürKigaG" ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 35 Abs. 11 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 12 ThürKigaG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 26 Abs. 2 ThürKitaG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 2 ThürKigaG" ersetzt.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2021

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

## Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 bis 5 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpkG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 283), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

### Artikel 1

Die Thüringer Sparkassenverordnung vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 2  
Verbandszugehörigkeit, Erlasskompetenz"

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Soweit diese Verordnung dem Verband die Festlegung bestimmter Vomhundertsätze oder den Erlass von Regelungen überträgt, sind die vom Verband erlassenen Festlegungen und Regelungen für die Sparkassen verbindlich. In den Regelungen hat der Verband nach qualitativen, quantitativen oder qualitativen und quantitativen Kriterien Begrenzungen und Voraussetzungen für Investitionen in näher zu bestimmende Anlageklassen oder Geschäftsarten festzulegen. Zudem kann der Verband zusätzliche Voraussetzungen für Investitionen in bestimmte Anlageklassen oder Geschäftsarten festlegen. Der Prüfungsstelle des Verbandes ist vor Erlass sowie vor späteren Änderungen jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Festlegungen und Regelungen sowie ihre Änderungen sind unverzüglich, mindestens aber einen Monat vor der Veröffentlichung, der Sparkassenaufsichtsbehörde in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu übersenden; die Sparkassenaufsichtsbehörde kann eine frühere Veröffentlichung zulassen. Sie sind vom Verband im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Aufnahme sowie die Höchstbeträge der Ausgabe von Eigenmittelbestandteilen nach § 16,"

bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen im Sinne des § 24 Abs. 1a Nr. 4 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Anzeigenverordnung."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Errichtung und der Umbau von sparkaseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestition im Einzelfall die vom jeweiligen Verwaltungsrat diesbezüglich festgelegte Grenze überschreitet; soweit der Verwaltungsrat keine Grenze festgelegt hat, bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn im Einzelfall 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage überschritten werden,"

bb) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. die Beantragung der Erteilung, der Änderung oder der Verlängerung einer Genehmigung nach § 33."

3. In § 5 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "die Hälfte" durch die Worte "ein Viertel" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dem nach § 14 ThürSpkG zu bildenden Kreditausschuss obliegt nach näherer Regelung durch die Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss die Zustimmung zu den vom Vorstand beschlossenen Realkrediten nach § 19 sowie Personalkrediten nach § 20 an einen Kreditnehmer, sofern die Real- und Personalkredite in Summe 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage übersteigen oder der nicht gesicherte Teil 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage übersteigt. Der Vorstand kann in den Fällen, in denen nach Satz 1 der Kreditausschuss zuständig ist, Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen über die in Satz 1 festgelegten Grenzen hinaus in Höhe von bis zu 1 vom Hundert der Bemessungsgrundlage im Einzelfall zulassen. Zudem kann der Vorstand in den Fällen des Satzes 1 Krediterhöhungen in Höhe von 10 vom Hundert des

- zuletzt vom Kreditausschuss beschlossenen Gesamtbligos, das heißt der insgesamt zugesagten Kreditlinien zuzüglich Restvaluta von Darlehen, zulassen. Die Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss oder die Geschäftsanweisung für den Vorstand können für das Zustimmungserfordernis nach Satz 1 oder die Obergrenzen nach den Sätzen 2 und 3 niedrigere Grenzen vorsehen. Als Kreditnehmer im Sinne dieser Verordnung ist die Gruppe verbundener Kunden im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 335 vom 13.10.2020, S. 20; L 405 vom 2.12.2020, S. 79; L 261 vom 22.7.2021, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen."
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 15 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 15 KWG" ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 6" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort "mit" das Wort "den" eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Sparkasse ist nicht zur unbegrenzten Entgegennahme von Spareinlagen verpflichtet."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Sparkasse führt nach § 2 Abs. 1 Satz 5 ThürSpkG für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten in Euro."
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- "Ein Anspruch des Kontoinhabers auf Überziehung des Girokontos besteht nicht."
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- "Des Weiteren steht die Verpflichtung zur Führung von Girokonten nach Satz 1 einer Änderungskündigung durch die Sparkasse zwecks Umstellung auf ein anderes Kontomodell nicht entgegen."
8. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe "von § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches" durch die Angabe "des § 808 BGB" ersetzt.
9. In § 14 Satz 2 werden die Worte "einer deutschen Wertpapierbörse" durch die Angabe "einem Handelsplatz nach § 2 Abs. 22 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) im Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.
10. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufnehmen."
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "§ 16  
Eigenmittelbestandteile"**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Genussrechtskapital, stille Beteiligungen und nachrangige Verbindlichkeiten" durch das Wort "Eigenmittelbestandteile" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Beteiligungen" durch das Wort "Einlagen" ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Den Inhabern von Eigenmittelbestandteilen dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse in den Organen der Sparkasse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden. Der anteilige Anspruch auf Teilhabe am Liquidationserlös für Inhaber von Eigenmittelbestandteilen, die hartes Kernkapital der Sparkasse darstellen, beschränkt auf maximal die Höhe des Nennwertes, bleibt davon unberührt."
- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Der Verband erlässt Musterbeteiligungsverträge; Abweichungen von diesen bedürfen der Genehmigung des Verbandes."
- e) In Absatz 4 werden die Worte "Genussrechte, der stillen Beteiligungen und der nachrangigen Verbindlichkeiten" durch das Wort "Eigenmittelbestandteile" ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden die Worte "einer deutschen Wertpapierbörse" durch die Angabe "einem Handelsplatz nach § 2 Abs. 22 WpHG im Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.

12. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge sind die anrechenbaren Eigenmittel der Sparkasse nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, bestehend aus dem Kernkapital im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem Ergänzungskapital im Sinne des Artikels 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Höhe von höchstens einem Drittel des Kernkapitals."

13. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden."

14. In § 19 werden die Worte "von der Sparkassenaufsichtsbehörde" durch die Worte "vom Verband" ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. In § 21 Abs. 2 werden nach dem Wort "Kreditinstitut" ein Komma und die Angabe "das die Anforderungen des Artikels 116 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt," eingefügt.

17. In der Einleitung des § 22 Satz 1 werden die Worte "der OECD" durch die Worte "des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung" ersetzt.

18. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23  
Anlage in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen

Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere und Schuldscheindarlehen erwerben. Der Erwerb darf nur nach Maßgabe der vom Verband erlassenen Regelungen erfolgen."

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "die Landesbank" durch die Worte "Dritte nach Maßgabe der vom Verband erlassenen Regelungen" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Dritten Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds nach Maßgabe der vom Verband erlassenen Regelungen vornehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Der Verband kann im Rahmen der von ihm erlassenen Regelungen einen Vomhundertsatz des Wertpapierbestandes festlegen, den die Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 in Summe nicht übersteigen dürfen. Soweit eine Festlegung nach Satz 1 nicht besteht, gilt 40 vom Hundert des Wertpapierbestandes als Obergrenze."

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 25  
Anlage bei Kreditinstituten"

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der OECD" durch die Worte "des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung" ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 26  
Anlage in Grundstücken und Immobilien-Sondervermögen"

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Verband kann im Rahmen der von ihm erlassenen Regelungen einen Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage festlegen, den der Gesamtbetrag der Anlage in Grundstücken nach Satz 1 Nr. 2 nicht übersteigen darf."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Soweit eine Festlegung nach Satz 2 nicht besteht, gilt 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage als Obergrenze. In den von ihm erlassenen Regelungen kann der Verband abweichend von Satz 1 Nr. 2 zulassen, dass ein Teil des von ihm nach Satz 2 festgelegten Kontingents, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates, auch für Anlagen in inländischen Wohnimmobilien außerhalb des Geschäftsbereiches der Sparkasse oder für Anlagen nach Absatz 2 verwendet werden kann."

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Anlagen der Sparkasse in Immobilien-Sondervermögen sind nur mit dem Anlageschwerpunkt in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung nach Maßgabe der vom Verband erlassenen Regelungen und

mit gesonderter Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig.

(3) Auf das Kontingent nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 werden die Anschaffungskosten für den Erwerb von Beteiligungen und die etwaigen Nachschusspflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 1 angerechnet."

22. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Sparkasse kann sich unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach § 2 Abs. 1 Thür-SpkG an Wohnungsbauunternehmen beteiligen, wenn für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das Vermögen des Unternehmens haftet und etwaige Nachschusspflichten betragsmäßig begrenzt sind. Die Immobilien des Wohnungsbauunternehmens müssen überwiegend im Geschäftsgebiet der Sparkasse belegen sein. Bei der Beteiligung ist darauf zu achten, dass sie nach kaufmännischen Grundsätzen zumindest mittelfristig eine marktübliche und angemessene Rendite erwarten lässt. Die Beteiligung darf nur im Rahmen des Kontingents nach § 26 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erfolgen. Der Vorstand hat vor dem Eingehen der Beteiligung schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen für das Eingehen der Beteiligung vorliegen. Das Eingehen der Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates nach § 3 Abs. 2 Nr. 3. Hält die Sparkasse allein oder zusammen mit anderen Thüringer Sparkassen mehr als 50 vom Hundert der Anteile an dem Wohnungsbauunternehmen, gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Trägers" die Worte "und bei Zweckverbandssparkassen auch Aufgaben der Mitglieder des Trägers" eingefügt.

23. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts werden die Worte "Dienstleistungsgeschäfte und sonstige" durch das Wort "Weitere" ersetzt.

24. § 28 erhält folgende Fassung:

#### "§ 28 Weitere Geschäfte

Die Sparkasse kann weitere bankübliche Geschäfte nach Maßgabe der vom Verband erlassenen Regelungen betreiben."

25. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Sparkasse kann
1. zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkursänderungen und sonstigen Preisrisiken,
  2. im Zusammenhang mit der Absicherung von Adressrisiken,
  3. zur Rentabilitätssteuerung oder
  4. für Rechnung von Kunden

nach Maßgabe der vom Verband erlassenen Regelungen Geschäfte mit derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Gepflogenheiten betreiben. Art und Umfang von Geschäften nach Satz 1 Nr. 3 zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere zu den von ihr eingesetzten Methoden und Verfahren der Risikosteuerung stehen."

26. § 31 wird aufgehoben.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "der OECD" durch die Worte "des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung" ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Verband kann im Rahmen der von ihm erlassenen Regelungen einen Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage festlegen, den die gesamte Netto-Fremdwährungsposition nach Artikel 352 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unbeschadet des Satzes 3 nicht übersteigen darf."

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Soweit eine Festlegung nach Satz 4 nicht besteht, gilt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage als Obergrenze."

28. § 33 erhält folgende Fassung:

#### "§ 33 Ausnahmegenehmigungen

Die Vornahme von Geschäften, die von den Festlegungen und Regelungen abweichen, die der Verband nach dieser Verordnung getroffen hat, bedarf der vorherigen Genehmigung des Verbandes in Textform nach § 126b BGB; die Sparkassenaufsichtsbehörde erhält eine Kopie der Genehmigung. Die Vornahme von Geschäften, die bereits nach den Regelungen dieser Verordnung nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall erteilten vorherigen Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde in Textform nach § 126b BGB."

29. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird das Wort "Schlussbestimmungen" durch die Worte "Übergangs- und Schlussbestimmungen" ersetzt.

30. Nach § 34 werden folgende neue §§ 35 und 36 eingefügt:

#### "§ 35 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 findet für die Sparkassen die Thüringer Sparkassenverordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verord-

nung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung geltenden Fassung weiter Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt sind die durch die Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 3 Satz 2, den §§ 19, 28 und 29 Abs. 1 in der am Tag vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung geltenden Fassung getroffenen Festlegungen und Regelungen weiterhin maßgebend.

(2) Die vom Verband erstmalig aus Anlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung verpflichtend zu erlassenden Festlegungen und Regelungen hat der Verband unverzüglich nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung zu treffen, sie der Sparkassenaufsichtsbehörde in Textform nach § 126b BGB zu übersenden und sodann im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die nach Satz 1 erlassenen Festlegungen und Regelungen sind für die Sparkassen ab dem 1. Februar 2022 maßgebend, soweit in den Absätzen 3 und 4 keine Ausnahmen geregelt sind.

(3) Unbefristet erteilte Ausnahmegenehmigungen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 33 in der am Tag vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung geltenden Fassung, die bis zum Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung erteilt wurden, behalten ihre Wirksamkeit bis zum Ablauf des 31. Mai 2022. Befristet erteilte Ausnahmegenehmigungen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 33 in der am Tag vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung geltenden Fassung, die bis zum Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung erteilt wurden, behalten ihre Wirksamkeit bis zum Ablauf ihrer Befristung.

(4) Die bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 abgeschlossenen Geschäfte einer Sparkasse, die nach der Thüringer Sparkassenverordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung geltenden Fassung oder aufgrund einer bis zum Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung erteilten Ausnahmegenehmigung zulässig waren, dürfen ausgeführt werden. Daraus resultierende Anlagen darf die Sparkasse weiter im Bestand halten. Für eventuelle Neu- oder Nachinvestitionen ab dem Tag des Inkrafttretens der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Sparkassenverordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 1 die jeweiligen Bestimmungen dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 36

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

31. Der bisherige § 35 wird § 37.

32. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 2021

Die Finanzministerin

Heike Taubert

### **Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das Haushaltsjahr 2021 (ThürSlAPVO 2021) Vom 8. Dezember 2021**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), und des § 7 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

#### § 1

#### Schullastenausgleich

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausga-

ben oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen für die Aufgaben als Schulträger nach § 3 ThürSchFG jährlich für jede Schülerin und jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Staatliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 7a Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Grundschulen,
2. die Regelschulen,
3. die Gemeinschaftsschulen,
4. die Gesamtschulen,
5. die Gymnasien,
6. die berufsbildenden Schulen der Schulformen
  - a) Berufsschule,

- b) Berufsfachschule,
  - c) Höhere Berufsfachschule,
  - d) Fachoberschule,
  - e) berufliches Gymnasium,
  - f) Fachschule und
  - g) Förderberufsschule,
7. die Kollegs sowie  
8. die Förderschulen.

## § 2

## Höhe des Sachkostenbeitrags

(1) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2021 beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler

- |   |  |                        |
|---|--|------------------------|
| 1. an Grundschulen  |  | 430 Euro,              |
| 2. an Regelschulen  |  | 422 Euro,              |
| 3. an Gemeinschaftsschulen  |  |                        |
| a) in der Primarstufe   |  | 430 Euro,              |
| b) in der Sekundarstufe   |  | 422 Euro,              |
| 4. an Gesamtschulen   |  | 349 Euro,              |
| 5. an Gymnasien   |  | 360 Euro,              |
| 6. an Kollegs   |  | 349 Euro,              |
| 7. an berufsbildenden Schulen in Form   |  |                        |
| a) der Berufsschule   | Teilzeit-/<br>Block-<br>unterricht                 | 158 Euro,              |
| b) der Berufsfachschule   | Vollzeit-<br>unterricht<br>Teilzeit-<br>unterricht | 383 Euro,<br>158 Euro, |
| c) der Höheren Berufsfachschule   | Vollzeit-<br>unterricht<br>Teilzeit-<br>unterricht | 383 Euro,<br>158 Euro, |
| d) der Fachoberschule   | Vollzeit-<br>unterricht                            | 383 Euro,              |
| e) des beruflichen Gymnasiums   | Vollzeit-<br>unterricht                            | 383 Euro,              |
| f) der Fachschule   | Vollzeit-<br>unterricht<br>Teilzeit-<br>unterricht | 383 Euro,<br>158 Euro, |
| g) der Förderberufsschule   | Vollzeit-<br>unterricht<br>Teilzeit-<br>unterricht | 509 Euro,<br>293 Euro, |
| 8. an berufsbildenden Schulen   |  |                        |
| a) in Vorklassen  |  | 509 Euro,              |
| b) im Berufsvorbereitungsjahr   | Vollzeit-<br>unterricht<br>Teilzeit-<br>unterricht | 509 Euro,<br>293 Euro, |
| 9. im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf |  |                        |

- |   |  |                          |
|---|--|--------------------------|
| a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung | Vollzeit-<br>unterricht<br>Teilzeit-<br>unterricht | 789 Euro,<br>302 Euro,   |
| b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung              | Vollzeit-<br>unterricht<br>Teilzeit-<br>unterricht | 1 662 Euro,<br>635 Euro, |
| c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung  | Vollzeit-<br>unterricht<br>Teilzeit-<br>unterricht | 1 522 Euro,<br>581 Euro, |
| 10. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten                                   |  |                          |
| a) Hören  |  | 514 Euro,                |
| b) Sehen  |  | 1 662 Euro,              |
| c) körperliche und motorische Entwicklung   |  | 1 662 Euro,              |
| d) Lernen   |  | 514 Euro,                |
| e) Sprache  |  | 514 Euro,                |
| f) emotionale und soziale Entwicklung   |  | 514 Euro,                |
| g) geistige Entwicklung   |  | 1 522 Euro,              |
| 11. an schulvorbereitenden Einrichtungen  |  | 258 Euro.                |

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 bemisst sich der Sachkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 1 Nr. 1.

## § 3

## Pauschalerstattung

(1) Die kommunalen Träger der überregionalen Förderzentren und der staatlichen Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung (Spezialschulteil) erhalten nach § 7 Abs. 2 und 3 ThürSchFG zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Schulbetrieb eine Pauschale nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürSchFG. Die Höhe der Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2021 für den Schulträger

- |  |  |               |
|--|--|---------------|
| 1. Stadt Erfurt  |  |               |
| a) für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Erfurt Förderschwerpunkt Hören            |  | 899 000 Euro, |
| b) für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Staatlichen Gymnasiums "Albert Schweitzer" Erfurt |  | 733 000 Euro, |
| 2. Stadt Weimar für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Sehen                        |  | 611 000 Euro, |
| 3. Stadt Gera für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Goethe-Gymnasiums                      |  | 379 000 Euro, |

4. Ilm-Kreis für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils der Goetheschule Ilmenau 217 000 Euro,
5. Stadt Jena für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Carl-Zeiss-Gymnasiums Jena 505 000 Euro.
- Der Sachkostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 ist in den Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigt.

(2) Das für Schulwesen zuständige Ministerium prüft nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren sowie Spezialschulteile für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, ob die Höhe der Pauschalen angemessen ist.

#### § 4

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 2021

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

### **Thüringer Verordnung zur Kostenbeteiligung an Schulen in Trägerschaft des Landes (Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung -ThürSchulKBVO-) Vom 29. November 2021**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), und des § 60 Satz 1 Nr. 14 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist Grundlage für die Kostenbeteiligung von Eltern oder volljährigen Schülern beim Besuch von Schulen in Trägerschaft des Landes. Diese Schulen sind

1. das Musikgymnasium Schloss Belvedere, Staatliches Spezialgymnasium,
2. die Salzmannschule Schnepfenthal, Staatliches Spezialgymnasium für Sprachen,
3. das Staatliche Gymnasium Oberhof, Spezialschule für Sport mit angegliedertem Regelschulteil,
4. das Staatliche Pierre-de-Coubertin Gymnasium Erfurt, Spezialschule für Sport mit angegliedertem Regelschulteil, und
5. das Staatliche Sportgymnasium "Joh. Chr. Fr. GutsMuths" Jena, Spezialschule für Sport mit angegliedertem Regelschulteil.

(2) Eine Kostenbeteiligung erfolgt an

1. den Aufwendungen für die Versorgung der Schüler, die nicht im Internat untergebracht sind (Nichtinternatsschüler), mit Mittagessen,
2. den Kosten der Pausenverpflegung,
3. den Sachkosten für die Unterbringung der Schüler im Internat (Internatsschüler) sowie
4. den Kosten der Schülerbeförderung ab Klassenstufe 11 für die Schulen nach Absatz 1 Satz 2.

Die Beteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung der Internatsschüler umfasst die Kosten für die Unterkunft und für die Verpflegung der Schüler mit Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Vesper.

(3) Die Verordnung regelt die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und der Kosten für die wöchentlichen Fahrten für Schüler der Schulen nach Absatz 1 Satz 2.

#### § 2

##### Kostenbeteiligung

(1) Die Kostenbeteiligungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 werden durch die jeweilige Schule bargeldlos erhoben. Die Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erfolgt durch die jeweilige Schule im Rahmen der Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und Erstattung der Kosten für die wöchentlichen Fahrten zwischen dem Internat und dem Wohnsitz der Schüler.

(2) Die Abrechnung der Kostenbeteiligungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 hat mindestens einmal im Quartal zu erfolgen.

(3) Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat entsteht mit der Aufnahme des Schülers im Internat und im Weiteren, wenn eine Unterbringung am ersten Tag eines Kalendermonats besteht. Erfolgt die Aufnahme in das Internat nach dem 15. eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat nur die Hälfte der monatlichen Kostenbeteiligung zu entrichten. Der Schulleiter kann den Schüler vom weiteren Internatsbesuch ausschließen, wenn die Eltern oder der volljährige Schüler mit der Zahlung der Beteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat im Verzug sind. Die pauschale monatliche Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird für die Kalendermonate September bis Juni zum 15. des jeweils laufenden Kalendermonats fällig. Für die Kalendermonate Juli und August erfolgt keine pauschale Elternbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 5; diese wird in den Kalendermonaten September bis Juni anteilig miterhoben. Die Kostenbeteiligung für die Verpflegung nach § 3 wird in den Kalendermonaten Juli und August nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Verpflegung erhoben.

(4) Die Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 hat mindestens einmal im Schulhalbjahr zu erfolgen.

(5) Schuldner der Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 sind die Eltern im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürSchFG oder der volljährige Schüler. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2. Der volljährige Schüler wird mit Ablauf des Kalendermonats Schuldner, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.

### § 3 Verpflegung

(1) Nichtinternatsschüler der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Schulen haben für die von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagsmahlzeiten jeweils einen Betrag von 3,55 Euro zu entrichten. Die Schule bestimmt das Verfahren der An- und Abmeldung zu den einzelnen Mittagsmahlzeiten.

(2) Als Kosten für die Verpflegung ist für Internatsschüler in den Sachkosten der Unterbringung ein monatlicher Betrag von 199 Euro zu berücksichtigen. Wird am Nachmittag keine Vesper angeboten oder die Vesper durch den Internatsschüler nicht in Anspruch genommen, ermäßigen sich die in den Sachkosten der Unterbringung zu berücksichtigenden monatlichen Kosten um 29 Euro.

(3) Die in den Sachkosten der Unterbringung zu berücksichtigenden monatlichen Kosten für die Verpflegung der Internatsschüler nach Absatz 2 umfassen in den Monaten September bis Juni nur die Mahlzeiten an den Schultagen einschließlich des jeweiligen Abendessens an dem Tag unmittelbar vor Beginn der Unterrichtswoche. Beansprucht

ein Internatsschüler weitere Mahlzeiten an Wochenenden, an schulfreien Tagen oder in den Ferien, ist eine Kostenbeteiligung in folgender Höhe für die zusätzlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten zu zahlen:

1. Frühstück 2,10 Euro,
2. Mittagessen 3,55 Euro,
3. Abendessen 2,85 Euro,
4. Vesper 1,45 Euro.

Für die Einzelabrechnung nach § 2 Abs. 3 Satz 6 in den Kalendermonaten Juli und August gilt Satz 2 entsprechend. Das Verfahren der Abrechnung der Kostenbeteiligungen nach Satz 2 und 3 regelt die jeweilige Schule.

(4) Bei Nichtteilnahme der Schüler an einzelnen Mahlzeiten werden die in den Sachkosten der Unterbringung zu berücksichtigenden monatlichen Kosten für die Verpflegung nach Absatz 2 in den Monaten September bis Juni entsprechend der in Absatz 3 Satz 2 festgelegten Einzelbeträge rückerstattet. Voraussetzung für die Rückerstattung nach Satz 1 ist jeweils die rechtzeitige Abmeldung von der Teilnahme an der Mahlzeit.

(5) Bedient sich die Schule bei der Bereitstellung von Mahlzeiten eines Dritten, dürfen bei der Kostenbeteiligung die von der Schule hierbei für die einzelnen Mahlzeiten angesetzten Beträge die in Absatz 3 Satz 2 festgelegten Einzelbeträge nicht überschreiten.

### § 4 Pausenverpflegung

(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung an den im Rahmen der Pausenverpflegung von Nichtinternatsschülern tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten wird wie folgt festgelegt:

1. Frühstück 2,10 Euro,
2. Abendessen 2,85 Euro,
3. Vesper 1,45 Euro.

Die Kostenbeteiligung an einer sonstigen Pausenverpflegung darf täglich maximal 1,50 EUR betragen.

(2) Internatsschüler sind bei Inanspruchnahme einer sonstigen Pausenverpflegung an den Kosten zu beteiligen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 5 Kosten der Unterkunft

Mit der pauschalen monatlichen Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist der Aufenthalt im Internat an den Schultagen sowie an denjenigen schulfreien Tagen abgedeckt, an denen eine Nutzung des Internats durch den Schulleiter festgelegt wurde. Bleibt der Schüler der Unterbringung im Internat infolge Verhinderung, Beurlaubung oder aus anderen Gründen fern, erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Kostenbeteiligung für die Unterbringung.

### § 6 Grundlage der sozialen Staffelung der Kosten der Unterkunft

(1) Bei der Beteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung richtet sich die zu berücksichtigende Höhe der

Kosten für die Unterkunft nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

(2) Als Familie gelten im Sinne dieser Verordnung Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Als Familie gilt auch eine Pflegefamilie.

(3) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören die Einkommen der Eltern und das Einkommen des Schülers, für das die Kostenbeteiligung zu zahlen ist. Leben die Eltern getrennt, gehören abweichend von Satz 1 anstelle der Einkommen der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt der Schüler lebt, und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu den zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt der Schüler zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1.

(4) Sind nach § 2 Abs. 5 Satz 1 volljährige Schüler Schuldner der Kostenbeteiligung, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. § 7 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

## § 7

### Einkommensermittlung für die soziale Staffelung

(1) Einkommen im Sinne dieser Verordnung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von den Einkünften abzusetzen sind:

1. nach Maßgabe des Absatzes 2
  - a) die zu entrichtende Einkommensteuer,
  - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
  - c) Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind, und
2. Unterhaltsleistungen in tatsächlicher Höhe.

(2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Prozentsätze abgezogen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften                           | 34 Prozent, |
| 2. bei lediglich steuer-, kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Einkünften       | 24 Prozent, |
| 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften                                 | 50 Prozent, |
| 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften                             | 10 Prozent, |
| 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 5 Prozent.  |

Liegen bei einem Einkommensbezieher neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 abweichend nur 14 Prozent abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von den Sätzen 1 und 2 die tatsächliche Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 in Abzug gebracht werden.

(3) Als Einkommen gelten auch von Absatz 1 Satz 1 nicht erfasste Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich Erwerbseinkommen. Kindergeld, Betreuungsgeld und Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sowie eines gewährten Mehrlingszuschlags nach § 2a Abs. 4 Satz 1 BEEG anrechnungsfrei. Als Einkommen des Schülers gelten ausschließlich Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Höhe von 60 Prozent, Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.

(4) Maßgeblich für die jeweilige Berechnung der Einkommen nach § 6 Abs. 3 ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Aufnahme in das Internat vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Anzahl der Kalendermonate geteilt wird, in denen es erzielt wurde. Die im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Einkommen, die einem bestimmten Zeitraum nicht zugeordnet werden können, werden zu einem Zwölftel dem durchschnittlichen Monatseinkommen hinzugerechnet. Grundlage der Einkommensermittlung sind Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Zum Nachweis der Höhe der Unterhaltsleistungen ist die Abgabe einer Versicherung an Eides statt beim Schulleiter der besuchten Schule möglich. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, ist Grundlage für die Festsetzung der Kostenbeteiligung der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 Prozent zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen und Nachweise nach den Sätzen 4 und 6 noch nicht vorgelegt werden können, ist auf der Grundlage der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen; nach Vorlage der fehlenden Unterlagen und Nachweise wird die Kostenbeteiligung endgültig festgesetzt.

(5) Das nach § 6 Abs. 3 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 250 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil der jeweils kindergeldberechtigten Kinder ist. Die Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Ändert sich die Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden kindergeldberechtigten Kinder, wird die Kostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

Eine Änderung der Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden kindergeldberechtigten Kinder ist der zuständigen Schule unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(6) Abweichend von Absatz 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 Prozent höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Internatsunterbringung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr erzielt werden, werden anteilig hinzugerechnet. Die Kostenbeteiligung wird in den Fällen des Satzes 1 zunächst vorläufig festgesetzt; die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satzes 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommensänderungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind der zuständigen Schule unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Schule ist berechtigt, die der Kostenbeteiligung zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner jederzeit zu überprüfen. Die in der Beteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung zu berücksichtigende Höhe der Kosten für die Unterkunft kann rückwirkend neu festgesetzt werden. Die rückwirkende Neufestsetzung bei der Zugrundelegung einer höheren Summe der zu berücksichtigenden Einkommen ist nur für das laufende und das vorangegangene Schuljahr möglich.

## § 8

### Höhe der Kosten der Unterkunft

(1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach Absatz 2 ist die Summe der nach § 7 zu ermittelnden Einkommen maßgebend. Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern oder die volljährigen Schüler, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach Absatz 2 Nr. 5. Die Festsetzung der in den Sachkosten für die Unterbringung zu berücksichtigenden Kosten für die Unterkunft erfolgt im Regelfall für ein Schuljahr.

(2) Die Höhe der in den Sachkosten für die Unterbringung zu berücksichtigenden monatlichen Kosten für die Unterkunft beträgt bei einer Summe der nach § 7 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen

1.	bis	1 250 Euro		0 Euro,
2.	über	1 250 Euro	bis 1 700 Euro	50 Euro,
3.	über	1 700 Euro	bis 2 300 Euro	100 Euro,
4.	über	2 300 Euro	bis 3 000 Euro	130 Euro,
5.	über	3 000 Euro		165 Euro.

(3) Bei einer Unterbringung eines Schülers in einem Zimmer zur Einzelnutzung erhöht sich die Kostenbeteiligung nach Absatz 2 um 50 Euro. Der Zuschlag nach Satz 1 wird

nicht erhoben, wenn eine vom Schüler gewünschte Unterbringung in einem Doppelzimmer nicht möglich ist oder die Unterbringung in einem Einzelzimmer aus pädagogischen Gründen erfolgt.

(4) Beziehen Personen, deren Einkommen nach § 6 Abs. 3 zu berücksichtigen ist, während der Unterbringung des Schülers im Internat Leistungen

1. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- werden bei Vorlage geeigneter Nachweise für die Kalendermonate des Bezugs dieser Leistungen keine Kosten für die Unterkunft erhoben. Das Entfallen der Leistungen nach Satz 1 hat der Schuldner der Schule unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Unterkunft werden ab dem Kalendermonat wieder berücksichtigt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr bezogen werden. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, werden bei Vorlage geeigneter Nachweise keine Kosten für die Unterkunft erhoben, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für dieses Kind übertragen ist.

(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung nach Absatz 2 ermäßigt sich für jedes im Internat untergebrachte Kind einer Familie um 20 Prozent je weiterem Kind der Familie, das im gleichen Zeitraum kostenpflichtig

1. in einem Internat untergebracht ist oder
2. in einem Kindergarten oder einer Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindergartengesetzes oder in einem Schulhort betreut wird.

Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes nach Satz 1 ist. Die nach Satz 1 zu berücksichtigende Anzahl von Kindern der Familie und der Zeitraum ihres kostenpflichtigen Besuchs in einer Einrichtung nach Satz 1 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Kinder gilt § 7 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(6) Besteht ein Kindergeldanspruch für vier oder mehr Kinder der Familie und liegt die Summe der nach § 7 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen nicht über 3 000 Euro, werden bei der Kostenbeteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung keine Kosten für die Unterkunft erhoben.

## § 9

### Tageweise Internatsunterbringung

Für Schüler, die nur an einzelnen Tagen im Schuljahr im Internat untergebracht sind, wird eine Kostenbeteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung in Höhe von 25 Euro pro Übernachtung erhoben. Das Verfahren zur Erhebung der Kostenbeteiligung regelt die jeweilige Schule.

## § 10

Erstattungsanspruch und Kostenbeteiligung bei  
Schülerbeförderung

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung für Schüler der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Schulen wird durch eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, die den Eltern oder dem volljährigen Schüler für die Beförderung entstehen, gewährleistet (Erstattungsanspruch).

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 besteht höchstens in Höhe der Kosten, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Nahverkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entstehen. Maßgeblich sind die Tarife des öffentlichen Personennahverkehrs. Im Fall der Nutzung privater Kraftfahrzeuge besteht der Erstattungsanspruch nur für Fahrten, bei denen das private Kraftfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird.

(3) Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg werden durch die jeweilige Schule auf Grundlage eines schriftlichen Antrags erstattet. Ein Nachweis der Höhe der tatsächlich entstandenen Beförderungskosten ist in der Regel vorzulegen.

(4) Ist die Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für den Schüler nicht möglich, richtet sich die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung; es gilt Absatz 2 Satz 3.

(5) Für die Erstattung der Kosten für die wöchentlichen Fahrten zwischen dem Internat und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens nach § 4 Abs. 8 Satz 1 ThürSchFG sind die jeweiligen Schulen zuständig.

(6) Die Kostenbeteiligung an den Beförderungskosten erfolgt ab Klassenstufe 11 nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8 Satz 6 ThürSchFG in Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Erstattungsanspruchs.

## § 11

## Datenverarbeitung

Zum Zwecke der Festsetzung und Durchführung der Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 werden über § 136 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehend folgende personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und § 57 Abs. 1 ThürSchulG verarbeitet:

1. Namen und Anschrift der Schuldner,
2. die Kontodaten der Schuldner und
3. die Daten zur Ermittlung des Einkommens und der Ermäßigungen nach den §§ 6 bis 8.

Die Schule bestimmt Form und Umfang der hierzu benötigten Daten und Nachweise, die verarbeitet werden müssen.

## § 12

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form und auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtsregister eingetragen sind.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 29. November 2021

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die  
Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten  
Vom 8. Dezember 2021**

Aufgrund des § 101 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1  
Änderung der Thüringer Verordnung über die  
Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten**

§ 26 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2019 (GVBl. S. 480) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 26  
Übergangsbestimmung

Schließt sich bei den Anwärtern in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die im Kalenderjahr 2021 ihren Vorbereitungsdienst beenden, an das Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn unmittelbar an, werden noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben übertragen."

**Artikel 2  
Weitere Änderung der Thüringer Verordnung über  
die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten**

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Mehrdienstleistungen im Sinne dieser Verordnung sind Dienstleistungen im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit, zu denen der Beamte über die dienstplanmäßige Arbeitszeit nach § 10 oder die regelmäßige tägliche Arbeitszeit nach den §§ 11 und 12 hinaus herangezogen wird."

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 aufgehoben.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"In besonders begründeten Fällen kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 Nr. 1 und 2 verlängert werden, soweit die Mindestruhezeiten nach § 7 gewahrt bleiben."

c) In dem neuen Satz 7 wird nach dem Wort "Ausnahmeregelung" die Angabe "nach Satz 6" eingefügt.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit nach § 11 kann abweichend von Absatz 1 freiwillig samstags Dienst geleistet werden."

4. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die unmittelbar vor dem Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist anzurechnen."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei abweichender Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 4 dürfen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums höchstens 60 Stunden Zeitguthaben bestehen."

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Zeitguthaben des Gleitzeitkontos nach § 11 Abs. 2 Satz 2 werden in einem Umfang von bis zu 60 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übernommen. Satz 1 findet neben Absatz 2 Anwendung.

(4) Alle Arbeitszeitrückstände werden in den nächsten Abrechnungszeitraum übernommen."

6. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 5" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1" ersetzt.

7. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

"§ 11  
Gleitende Arbeitszeit

(1) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann dem Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11 selbst zu bestimmen.

(2) Als regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Selbst bestimmte Unter- oder Überschreitungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sind in einem Gleitzeitkonto zu führen; § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Arbeitszeitrückstände sollen zu keinem Zeitpunkt 24 Stunden überschreiten.

(3) Die Rahmenzeit umfasst grundsätzlich die Zeiten von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis einschließlich 20 Uhr. Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten kann für freiwillige Dienstleistungen auch samstags

eine Rahmenzeit von 6 Uhr bis einschließlich 20 Uhr festgelegt werden.

(4) Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Bereiche und Organisationseinheiten können Präsenzzeiten oder Funktionszeiten festgelegt werden. Über die Präsenzzeiten oder Funktionszeiten hinaus ist die dienstliche Anwesenheit des Beamten sicherzustellen, soweit die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert.

(5) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann gantztägiger Zeitausgleich gewährt werden; dabei können auch mehrere Tage zusammengefasst werden. Unter Berücksichtigung dienstlicher Belange kann festgelegt werden, dass an bestimmten Tagen allgemein kein Dienst zu leisten und die ausfallende Zeit vor- oder nachzuarbeiten ist.

(6) Bei einem gantztägigen Zeitausgleich und einem Zeitausgleich während der Präsenzzeit sind Zeitguthaben aus Mehrdienstleistung vor Zeitguthaben des Gleitzeitkontos auszugleichen. Soweit das Zeitguthaben aus Mehrdienstleistung einen Umfang von 60 Stunden überschreitet, wird dieses bei allen Unterschreitungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit vorrangig ausgeglichen. § 17 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, kann unter Beachtung des § 7 eine Heranziehung zur Dienstleistung außerhalb der Rahmenzeit sowie unter Einbeziehung von dienstfreien Tagen nach § 5 Abs. 1 erfolgen. § 10 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend. Im Fall der Heranziehung zur Dienstleistung an einem dienstfreien Tag soll ein Ausgleich durch gantztägige Freistellung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Inanspruchnahme gewährt werden.

(8) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die jeweiligen individuellen Vereinbarungen. Sofern die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten abweichend von Absatz 2 Satz 1 auf weniger als fünf Tage oder ungleich in der Woche verteilt ist, ist bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung die an den jeweiligen Tagen vereinbarte Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(9) Für die Leiter von Polizeibehörden und -einrichtungen sowie deren Vertreter, die Abteilungsleiter der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamtes, die Leiter der Polizeiinspektionen und Kriminalpolizeiinspektionen sowie die Leiter des Inspektionsdienstes und der Einsatzunterstützung der Landespolizeiinspektionen finden die Absätze 3 und 4 keine Anwendung. Die in Satz 1 genannten Beamten haben die Verteilung ihrer Arbeitszeit eigenverantwortlich so zu organisieren, dass die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben und ein damit verbundener Zeitausgleich gewährleistet werden.

(10) Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, können von Absatz 2 Satz 3 sowie den Absätzen 3 und 7 Satz 3 abweichende Regelungen getroffen werden. Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den Absätzen 2 bis 9 der Zustimmung oder Anordnung der obersten Dienstbehörde.

(11) Im Sinne der Absätze 1 bis 10 ist

1. Rahmenzeit der tägliche Zeitrahmen, in dem der Beamte seinen Dienst leisten kann,
2. Präsenzzeit der Teil der Rahmenzeit, in dem der Beamte grundsätzlich Dienst leisten muss,
3. Funktionszeit der Teil der Rahmenzeit, in dem der Dienstbetrieb innerhalb eines Bereichs oder einer Organisationseinheit durch Absprache sichergestellt wird, jedoch nicht alle Beamten dieses Bereichs oder dieser Organisationseinheit Dienst leisten müssen.

## § 12

### Dienst ohne Dienstplan

Beamte in Spezialeinheiten und in Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei sowie Spezialkräfte, bei denen aufgrund ihrer besonderen Dienstverrichtung zur Bewältigung von polizeilichen Einsatzlagen weder ein Dienst nach Dienstplan nach § 10 noch die gleitende Arbeitszeit nach § 11 möglich ist, leisten Dienst nach den Vorgaben des Dienstvorgesetzten oder eines von ihm Beauftragten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung. § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 gilt entsprechend."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

### "§ 15 Rufbereitschaft, Alarmierung"

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der berechnete Freizeitausgleich wird dem Jahresarbeitszeitkonto als Mehrdienstleistung gutgeschrieben."

- c) In Absatz 3 wird nach den Worten "die Zeit der Rufbereitschaft" die Angabe "abweichend von Absatz 2 Satz 1" eingefügt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung während der Rufbereitschaft werden nicht auf die Dauer der Rufbereitschaft, sondern einschließlich der Wegezeiten in vollem Umfang als Arbeitszeit angerechnet."

- e) In Absatz 5 wird die Verweisung "Absatz 2 oder 3" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3" ersetzt.

- f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Die Zeit der Rufbereitschaft wird im Einzelfall in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn der Beamte durch auferlegte Einschränkungen an der Gestaltung seiner Freizeit ganz erheblich beeinträchtigt ist. Organisatorische Schwierigkeiten, die eine Rufbereitschaft insbesondere

infolge natürlicher Gegebenheiten oder der freien Entscheidung des Beamten für ihn mit sich bringen kann, sind nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(7) Wird der Beamte aus besonderem Anlass mit hoher Dringlichkeit aus der Freizeit heraus zur Dienstleistung herangezogen, ohne dass die Verpflichtung bestand, sich rufbereit zu halten (Alarmierung), ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden."

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.  
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Mehrarbeit ist ein gesondertes Zeitkonto zu führen. Die Gewährung von Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit geht dem Ausgleich sonstiger Zeitguthaben vor. Von festgestellten Mehrarbeitszeitguthaben sind ältere vor jüngeren auszugleichen."

10. § 19 erhält folgende Fassung:

**"§ 19**  
Gesundheitliche Rehabilitation

Im Einzelfall kann die Dienstleistungspflicht nach Maßgabe ärztlicher Feststellungen vorübergehend, in der Regel für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, unter Fortzahlung der bisherigen Dienst- oder Anwärterbezüge verkürzt werden, wenn dies der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes des Beamten dient (gesundheitliche Rehabilitation). Im Einzelfall kann der Zeitraum nach Satz 1 auf bis zu zwölf Monate verlängert werden. Soweit erforderlich, kann eine Untersuchung durch einen Amtsarzt angeordnet werden. Mit Ausnahme des zeitlichen Umfangs der Dienstleistungspflicht bleiben alle sonstigen Rechte und Pflichten des Beamten unberührt."

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"§ 20**  
Aus- und Fortbildung, Dienst- und  
Wettkampfsport, Leistungs- und Spitzensport"

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bis zum Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf sind alle Zeitguthaben und Arbeitszeitrückstände grundsätzlich auszugleichen. Schließt sich an das Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn unmittelbar an, werden noch nicht ausge-

glichene Zeitguthaben und Arbeitszeitrückstände übertragen."

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Für Zeiträume, in denen ein Beamter der Sportfördergruppe ausschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Leistungs- und Spitzensport ausübt, gilt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch die Inanspruchnahme im Rahmen der Trainings- und Wettkampfpläne als erbracht. Soweit nur während eines Teils der Kalenderwoche Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 ausgeübt werden, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden."

- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Durch die Teilnahme am Dienst- und Wettkampfsport entsteht kein Anspruch auf Mehrarbeit."

12. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort "Dienstbehörde" die Worte "oder die von ihr ermächtigte Behörde" eingefügt.

13. In § 22 Abs. 2 wird das Wort "polizeiärztliche" durch das Wort "arbeitsmedizinische" ersetzt.

14. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

**"§ 25**  
Übergangsbestimmung

Die vor dem 31. Dezember 2021 getroffenen Maßnahmen zur gesundheitlichen Rehabilitation nach § 19 bleiben bis zum Ablauf ihres Geltungszeitraums wirksam.

**§ 26**  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

**Artikel 3**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 2021

Der Minister für Inneres  
und Kommunales

Georg Maier

**Verordnung  
über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen  
nach § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes  
Vom 13. Dezember 2021**

Aufgrund des § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hinsichtlich des § 1 im Benehmen mit der Fachhochschule Erfurt und hinsichtlich des § 2 im Benehmen mit der Fachhochschule Jena:

§ 1

An der Fachhochschule Erfurt ist neben den allgemeinen und den in der Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Studiengang Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts eine abgeschlossene Berufsausbildung als

1. staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge,
3. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger,
4. Krippenerzieherin oder Krippenerzieher,
5. Kindergärtnerin oder Kindergärtner,
6. Horterzieherin oder Horterzieher oder
7. Unterstufenlehrerin oder Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten nachzuweisen.

§ 2

An der Fachhochschule Jena ist neben den allgemeinen und den in der Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Studiengang Pflege/Pflegeleitung mit dem Abschluss Bachelor of Sci-

ence eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf als

1. Krankenschwester oder Krankenpfleger,
2. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
3. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
4. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
5. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
6. Hebamme oder Entbindungspfleger oder
7. Altenpflegerin oder Altenpfleger nachzuweisen.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtsregister eingetragen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 27. Juli 2007 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 342), außer Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2021

Der Minister für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung  
Vom 17. Dezember 2021**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1**

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen nach Absatz 2 Nr. 16 entfällt für geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach einer Auffrischimpfung die Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses."

2. In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Nr. 14 bis 17" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2 Nr. 14 bis 17, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3," ersetzt.

3. In § 14 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 15, 16 und 18" durch die Verweisung "§§ 15, 16, 18 und 18a" ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Zählung der Personen nach Satz 1 Nr. 2 bleiben unberücksichtigt:

1. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind,
2. persönliche Assistenten von Menschen mit Behinderungen sowie

3. Personen, die mittels ärztlichen Attests nachweisen können, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Zusammenkunft nicht geimpft werden konnten."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ausgenommen von den Beschränkungen nach Satz 1 sind private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte Personen, genesene Personen sowie Personen nach Satz 2 teilnehmen."

b) In der Einleitung des Absatzes 2 wird die Verweisung "Absatz 1" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. bei der Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort "Baumärkten" durch die Worte "Bau- und Gartemärkten" ersetzt.

bbb) In Buchstabe b Halbsatz 1 wird die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "40 Prozent" ersetzt.

ccc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) bei nichtöffentlichen Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen mit mehr als 15 teilnehmenden Personen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen,"

ddd) In Buchstabe d Doppelbuchst. cc Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1" ersetzt.

eee) In Buchstabe h werden nach dem Wort "Archiven" ein Komma und das Wort "Bibliotheken" eingefügt.

fff) In Buchstabe i Halbsatz 1 wird die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "40 Prozent" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Halbsatz 1 wird die Angabe "75 Prozent" durch die Angabe "50 Prozent" ersetzt.

bbb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) nichtöffentliche Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass Veranstaltungen mit mehr als 20 teilnehmenden Personen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen,"

ccc) In Buchstabe c Halbsatz 1 wird die Angabe "75 Prozent" durch die Angabe "50 Prozent" ersetzt.

ddd) In Buchstabe e wird nach dem Wort "Rehabilitation" ein Komma eingefügt.

eee) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) Angebote des Freizeitsports."

6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### "§ 18a

Weitergehende Maßnahmen bei besonders hohen Infektionszahlen

(1) Ab dem übernächsten Tag nach der Bekanntgabe des an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 1 000,0 überschreitenden Frühwarnindikators in Landkreisen oder kreisfreien Städten

1. sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit
  - a) den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
  - b) einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 bleibt unberührt,
2. ist in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu verwenden; § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 bleibt unberührt,
3. liegen bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen die Personenobergrenzen

a) in geschlossenen Räumen abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 oder Buchst. i Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen und

b) außerhalb geschlossener Räume abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 und Buchst. c Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen,

4. liegen bei nichtöffentlichen Veranstaltungen die Personenobergrenzen

a) in geschlossenen Räumen abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen und

b) außerhalb geschlossener Räume abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen,

5. gilt abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 die 2G-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen von Fahrschulen und bei Schulungen in Erster Hilfe,

6. gilt abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, d bis g und i die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen

a) von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht für die in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d unter den Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Ausnahmen,

b) bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen,

c) bei Reisebusveranstaltungen,

d) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,

e) bei kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Operaufführungen,

f) für alle öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,

7. sind untersagt:

a) der Ausschank und die Abgabe von Alkohol an den durch die zuständige Behörde festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum einschließlich öffentlich zugänglicher Einrichtungen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages, § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,

b) der Konsum von Alkohol in den durch die zuständige Behörde festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum insbesondere in Innenstädten außerhalb geschlossener Räume; § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,

c) die Öffnung von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr.

(2) In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen der Frühwarnindikator an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 1 500,0 überschreitet, gilt ab dem übernächsten Tag nach der Bekanntgabe Absatz 1 mit der Maßgabe, dass

1. bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen die Personenobergrenzen
  - a) in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 20 teilnehmenden Personen und
  - b) außerhalb geschlossener Räume abweichend von Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen liegen,
2. bei nichtöffentlichen Veranstaltungen die Personenobergrenzen
  - a) in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 20 teilnehmenden Personen und
  - b) außerhalb geschlossener Räume abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen liegen,
3. geschlossene Räume von
  - a) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes mit Ausnahme der in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d unter den Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Ausnahmen,
  - b) Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Freizeitveranstaltungen, Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
  - c) kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen,
  - d) Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  - e) zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks und
  - f) Solarien
 für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten sind,
4. abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2
  - a) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes mit Ausnahme der in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d unter den Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Ausnahmen,
  - b) kulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen, und
  - c) Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnliche Einrichtungen
 außerhalb geschlossener Räume für den Publikumsverkehr einschließlich des Betretens durch Gäste, Teilnehmer und vergleichbare Personen zu schließen und geschlossen zu halten sind.

(3) Soweit nach Absatz 1 Nr. 2 die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgeschrieben ist, gilt die Verpflichtung für Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr mit der Maßgabe, dass diese eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwenden können.

(4) Unterschreitet der Frühwarnindikator an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt jeweils den in Absatz 1 oder 2 bestimmten Schwellenwert, sind die in dem jeweiligen Absatz genannten Maßnahmen und Beschränkungen aufgehoben.

(5) Die Fristberechnung bei Unter- oder Überschreitung des Frühwarnindikators nach den Absätzen 1 bis 3 beginnt mit dem 8. Dezember 2021.

(6) Die oberste Gesundheitsbehörde gibt bekannt, wenn die Schwellenwerte der jeweiligen Warnstufe an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten werden. Die oberste Gesundheitsbehörde gibt auf ihrer Internetseite zudem die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen gelten."

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Versammlungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind insbesondere auch solche, die sich aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln (Spontanversammlungen); Absatz 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 sind auf Spontanversammlungen nicht anwendbar."

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe "nach Absatz 1 Nr. 1" durch die Angabe "nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Eine Anzeigepflicht gilt nur für Versammlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3; diese sind mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde durch die verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 anzuzeigen. Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Anmeldung nach § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes gilt zugleich als Anzeige im Sinne des Satzes 1.

(5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 4 und des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht vor und liegen der zuständigen Behörde tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass zuvor im Internet oder auf andere Weise zu der Versammlung unter freiem Himmel aufgerufen wurde oder Aufrufe Dritter weiterverbreitet wurden, soll die zuständige Behörde die Versammlung auflösen, wenn

1. keine verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 und kein Versammlungsleiter feststellbar sind,
2. die Versammlung die zulässige Anzahl der teilnehmenden Personen nach Absatz 2 Satz 1 übersteigt,

3. die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen trotz entsprechender Hinweise der zuständigen Behörde die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 nicht beachtet oder

4. die Versammlung Aufzugscharakter hat und jeweils die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Absatz 6 auch im Übrigen nicht festgestellt werden können. Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen. Die Polizei kann teilnehmende Personen, die infektionsschutzrechtliche Auflagen oder die Pflicht nach Absatz 2 Satz 2 zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen."

d) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Im Einzelfall sollen auf Antrag der anzeigenden oder anmeldenden Person Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 bewilligt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen vertretbar ist.

(7) Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt."

8. Nach § 20 wird folgender § 20a angefügt:

"§ 20a  
Pyrotechnik, Jahreswechsel

(1) Jeder Person wird empfohlen, in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 auf das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu verzichten.

(2) In der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne des § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Raum in festgelegten Bereichen unzulässig; § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend."

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte "und zur beruflichen Integration" angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in außerschulischen, außer- und überbetrieblichen Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Maßnahmen der Begleitung und Unterstützung beruflicher Integrationsprozesse sind in Präsenz zulässig."

10. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25  
Hochschulen

(1) Für den Zutritt zu Gebäuden der staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen und Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen sowie für die Teilnahme an in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungen gilt die 3G-Zugangsbeschränkung; § 28b Abs. 1 IfSG bleibt unberührt. Abweichend von § 13 Abs. 3 Nr. 5 kann der Nachweis durch ein negatives Ergebnis eines Selbsttests nach § 10 Abs. 1 nur durch diejenigen Personen geführt werden, denen nach Absatz 2 Satz 1 die Durchführung eines Selbsttests anzubieten ist. Abweichend von § 13 Abs. 4 haben die Hochschulen die erforderlichen Nachweise regelmäßig durch Stichproben zu kontrollieren.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Studierenden und Lehrenden,

1. die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate nicht geimpft werden konnten, oder
2. für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, täglich am Hochschulort die Durchführung eines Selbsttests nach § 10 Abs. 1 unter Beobachtung durch eigenes Personal oder durch beauftragte Personen anzubieten und eine Bescheinigung über das Ergebnis zu erstellen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist den Personen nach Satz 1 der Zutritt erlaubt, um unmittelbar nach Betreten des Gebäudes ein Testangebot nach Satz 1 wahrzunehmen.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 zu erstellen."

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung nach § 2 Abs. 2 Nr. 16 für

- a) in geschlossenen Räumen stattfindende Veranstaltungen von Orchesterproben, sofern Blasinstrumente verwendet werden, sowie von Chorproben,
- b) in geschlossenen Räumen stattfindende Gesundheits- und Sportangebote der Erwachsenenbildung,"

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. die 2G-Zugangsbeschränkung nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 für

- a) außerhalb von geschlossenen Räumen stattfindende Gesundheits- und Sportangebote der Erwachsenenbildung und
- b) in geschlossenen Räumen stattfindende Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung dienen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung des Satzes 1 werden nach dem Wort "3G-Zugangsbeschränkung" ein Komma und die Worte "die 2G-Plus Zugangsbeschränkung" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Buchst. a und b" die Angabe "sowie Nr. 3 Buchst. a" eingefügt.

c) In Absatz 4 wird nach der Verweisung "§ 15 Abs. 2" die Angabe "und § 16 Abs. 2" eingefügt.

12. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Vierter Abschnitt  
Zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen"**

13. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27  
Anwendungsvorrang

Ergänzend zu den Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieser Verordnung gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts vor."

14. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 13 wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

"14. das Verlassen der Wohnung oder der Unterkunft zum Zweck der durch eine Person im Freien allein ausgeübten körperlichen Bewegung sowie"

c) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

15. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer durchgeführt werden."

16. § 30 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) der Nutzung im Rahmen des Sport- und Schwimmunterrichts nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen,"

17. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "Dritten bis Fünften Abschnitts" durch die Verweisung "Dritten und Vierten Abschnitts" ersetzt.

18. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Nr. 16" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Nr. 16, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3," ersetzt.

b) Nach Nummer 18 werden die folgenden Nummern 18a bis 18o eingefügt:

"18a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 2 in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,

18b. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,

18c. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 200 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,

18d. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,

18e. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 50 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,

18f. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 5 ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 sich in geschlossenen Räumen von Fahrschulen oder bei Schulungen in Erster Hilfe aufhält oder dies als verantwortliche Person zulässt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,

18g. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 6 ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 sich in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen aufhält oder dies als verantwortliche Person zulässt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,

18h. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a Alkohol im in den festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum einschließlich öffentlich zu-

- gänglicher Einrichtungen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ausschenkt oder abgibt oder entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b in den festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum insbesondere in Innenstädten außerhalb geschlossener Räume konsumiert,
- 18i. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c als verantwortliche Person Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnet,
- 18j. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18k. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18l. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18m. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18n. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 3 als verantwortliche Person geschlossene Räume für den Publikumsverkehr nicht schließt oder nicht geschlossen hält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung besteht,
- 18o. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 4 als verantwortliche Person außerhalb geschlossener Räume Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes, kulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Operaufführungen sowie Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnliche Einrichtungen betreibt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung besteht,"
- c) Nummer 19 erhält folgende Fassung:
- "19. vorsätzlich entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 eine Versammlung durchführt oder veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen, als zulässig sind,"
- d) Nach Nummer 19 werden die folgenden Nummern 19a und 19b eingefügt:
- "19a. vorsätzlich entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 verwendet,
- 19b. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; es sei denn, es handelt sich um eine Versammlung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2,"
- e) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
- "20a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 a Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 im öffentlichen Raum in den zum Abbrennen als unzulässig festgelegten Bereichen abbrennt,"
- f) Nummer 26 erhält folgende Fassung:
- "26. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 ein Hochschulgebäude oder eine Verpflegungseinrichtung des Studierendenwerks Thüringen betritt oder an einer Präsenzveranstaltung oder Präsenzprüfung teilnimmt, ohne über einen Nachweis eines negativen Testergebnisses, einen Impfnachweis oder einen Nachweis der Genesung zu verfügen,"
- g) In Nummer 27 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 1" gestrichen.
- h) Nummer 28 erhält folgende Fassung:
- "28. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 als verantwortliche Person ein Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfest, einen Weihnachtsmarkt, eine Kirmes, ein Festival oder eine vergleichbare Veranstaltung durchführt oder entgegen § 29 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 27 als verantwortliche Person eine Sportveranstaltung mit Zuschauern durchführt,"
- i) In Nummer 29 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 1" gestrichen.
- j) In Nummer 30 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2" gestrichen.
- k) In Nummer 31 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 1" gestrichen.
19. In § 39 Abs. 1 wird das Datum "21. Dezember 2021" durch das Datum "16. Januar 2022" ersetzt.
20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft.

Erfurt, den 17. Dezember 2021

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Heike Werner

In Vertretung  
Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Heike Werner

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016